

Brüssel, den 17. Februar 2026
(OR. en)

5755/26

FIN 142
INST 33

BERATUNGSERGEBNISSE

Betr.: Haushaltsleitlinien für das Jahr 2027

-
- *Schlussfolgerungen des Rates (17. Februar 2026)*
-

Die Delegationen erhalten als Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2027 in der Fassung, die der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner 4153. Tagung vom 17. Februar 2026 gebilligt hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZU DEN HAUSHALTSLEITLINIEN FÜR DAS JAHR 2027

1. Der Rat unterstreicht, dass es sich bei dem Haushaltsverfahren 2027 um das letzte Haushaltsverfahren des Programmplanungszeitraums 2021- 2027 handelt. In dieser Hinsicht kommt dem Haushaltsplan für 2027 bei der Verwirklichung der von der Union vereinbarten langfristigen Ziele und politischen Prioritäten eine Schlüsselrolle zu. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass alle Organe allen einschlägigen Elementen im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Jahre 2021-2027 gebührend Rechnung tragen.
2. Vor dem Hintergrund des immer noch andauernden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine erkennt der Rat die unerschütterliche Entschlossenheit an – die von den 25 Staats- und Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 2025¹ erneut bekräftigt wurde –, der Ukraine weiterhin so lange und so intensiv wie nötig finanzielle Unterstützung zu leisten sowie ihre Resilienz und ihren langfristigen Wiederaufbau zu unterstützen. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass mit dem Haushaltsplan für 2027 weiterhin die Solidarität der Union mit der Bevölkerung der Ukraine unter Beweis gestellt und auf die mit dem Krieg verbundenen Krisen, auch auf den humanitären Bedarf, reagiert wird. Vor diesem Hintergrund erinnert der Rat an den Beschluss, den finanziellen Bedarf der Ukraine für den Zeitraum 2026-2027 anzugehen, und an die früheren Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (EUCO)² zur europäischen Verteidigung und Sicherheit, wie in den EUCO-Schlussfolgerungen vom 18./19. Dezember 2025³ wiedergegeben.

¹ Dok. EUCO 26/25.

² Dok. EUCO 18/25.

³ Dok. EUCO 24/25.

3. Er erinnert an den Grundsatz der Solidarität und unterstreicht, dass der wirksame Einsatz der EU-Haushaltsmittel dazu beitragen wird, die Glaubwürdigkeit der Union bei den europäischen Bürgerinnen und Bürgern zu stärken.
4. Der Rat bekräftigt, dass der Haushaltsplan im Einklang mit den in der Haushaltsordnung⁴ festgelegten Haushaltsgrundsätzen, insbesondere den Grundsätzen der Einheit, der Jährlichkeit, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Transparenz, aufgestellt werden sollte.
5. Nach Auffassung des Rates sollte der Haushaltsplan für 2027 realistisch sein, mit dem tatsächlichen Bedarf im Einklang stehen, eine umsichtige Haushaltsplanung gewährleisten und unbeschadet der Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV)⁵ genügend Spielräume innerhalb der Obergrenzen des MFR lassen, um auf unvorhergesehene Umstände reagieren und die Herausforderungen der Union bewältigen zu können. Gleichzeitig sollten im Haushaltsplan für 2027 ausreichende Mittel bereitgestellt werden, um die Durchführung der Unionsprogramme zu gewährleisten, wie in der dem Haushaltsplan für 2026 beigefügten gemeinsamen Erklärung zu den Mitteln für Zahlungen dargelegt, einschließlich der sich aus der Halbzeitüberprüfung der Kohäsionspolitik im Jahr 2025 ergebenden Mittel, und um zu ermöglichen, dass im Rahmen des derzeitigen MFR bereits getätigte Mittelbindungen rechtzeitig ausgezahlt werden können. Zu diesem Zweck sollten gegebenenfalls und in hinreichend begründeten Fällen nach Durchführung aller möglichen Mittelumschichtungen innerhalb des Haushaltsplans die verfügbaren Flexibilitätsmechanismen genutzt werden, erforderlichenfalls auch im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans, um eine angemessene Mittelausstattung zu gewährleisten und so zu vermeiden, dass die von den Mitgliedstaaten eingereichten Zahlungsanträge nicht beglichen werden. Die Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen (RAL) sollte fortlaufend überwacht werden, um einen übermäßigen Rückstand zu vermeiden.

⁴ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024).

⁵ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28).

6. Der Rat fordert die Kommission nachdrücklich auf, die im überarbeiteten MFR vereinbarten Umschichtungen, die zur Finanzierung der im überarbeiteten MFR 2021- 2027 festgelegten Prioritäten erforderlich sind, sowie die Beträge der aufgehobenen Mittelbindungen, die wieder eingesetzt werden, in den Entwurf des Haushaltsplans für 2027 aufzunehmen. Der Rat fordert die Kommission auf, alle im überarbeiteten MFR gemeinsam vereinbarten Prioritäten, einschließlich der Migration, im Entwurf des Haushaltsplans für 2027 vollständig zu berücksichtigen und zum Ausdruck zu bringen und dabei dem Gleichgewicht zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen Rechnung zu tragen und für die vereinbarte ausreichende Finanzierung des Flexibilitätspolsters des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) zu sorgen. Da der Rat dies für entscheidend hält, fordert er die Kommission auf, für eine angemessene regelmäßige Berichterstattung, einschließlich auf vierteljährlicher Basis, bezüglich der Erreichung der oben genannten Ziele sowie des Betrags der im Rahmen von Rubrik 6 des MFR aufgehobenen Mittelbindungen zu sorgen und dabei besonderes Augenmerk auf die Instrumente NDICI und IPA (Instrument für Heranführungshilfe) zu richten.
7. Der Rat betont, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans für 2027 alle Elemente des MFR 2021- 2027 beachten und einhalten müssen.
8. Der Rat unterstreicht, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen die Haushaltsdisziplin wahren sollten, und betont, dass nur als notwendig erachtete Ausgabenposten veranschlagt werden dürfen.
9. Der Rat weist darauf hin, dass die in den Haushaltsplan eingestellten zusätzlichen Beträge, wie etwa die nach Aufhebung von Mittelbindungen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung frei gewordenen Beträge, mit der Einigung über den überarbeiteten MFR 2021- 2027 vollständig im Einklang stehen müssen und nicht darüber hinausgehen dürfen.

10. Der Rat bekräftigt, dass die Obergrenze der Rubrik 7 des MFR 2021-2027 auf der Prämisse beruht, dass alle Unionsorgane einen umfassenden und strengen Ansatz verfolgen, um sicherzustellen, dass die Personalressourcen im Hinblick auf den Grundsatz der stabilen Personalausstattung optimiert werden, und um Effizienzgewinne und entsprechende Kosteneinsparungen bei den nicht die Dienstbezüge betreffenden Verwaltungsausgaben zu erzielen. Durch die Personalaufstockungen über die letzten Jahre, die automatische Anpassung der Dienstbezüge und die allgemeinen Preisschwankungen in einem Inflationsumfeld, das sich seit Kurzem allmählich entspannt, wird ein erheblicher Druck auf die Rubrik 7 ausgeübt. Der Rat unterstützt daher weiterhin nachdrücklich einen gemeinsamen Ansatz zur Eindämmung der Ausgaben unter dieser Rubrik, die auch zur Finanzierung des Personals der Organe der Union bestimmt ist, anstatt für diesen Zweck Mittel aus thematischen Rubriken in Anspruch zu nehmen. Der Rat fordert alle Organe der Union auf, eine umsichtige Gebäudepolitik zu verfolgen. Er fordert diesbezüglich die Kommission auf, ihre Befugnisse nach Artikel 314 Absatz 1 AEUV so auszuüben, dass sie mit den oben genannten Zielen in Einklang stehen. Ferner fordert der Rat die Kommission – unbeschadet ihres Initiativrechts – erneut auf, vor der Erstellung des Haushaltsvoranschlags für das Haushaltsjahr 2027 wirksame Maßnahmen, unter anderem Erkenntnisse aus der laufenden umfassenden Überprüfung, vorzulegen, mit denen die Verwaltungsausgaben eingedämmt werden und sichergestellt wird, dass die derzeitigen Obergrenzen der Rubrik 7 des MFR nicht überschritten werden und dass keine besonderen Instrumente für diese Rubrik in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus fordert der Rat die Kommission auf, die Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben im Rahmen der Programme genau zu überwachen und sicherzustellen, dass die Mittel dem tatsächlichen Bedarf sowie – auch unter Berücksichtigung der einseitigen Erklärung der Kommission zu den Agenturen im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der EU für das Haushaltsjahr 2026⁶ – dem Mittelbedarf der Agenturen entsprechen, die ihre Mandate so kosteneffizient wie möglich erfüllen sollten.

⁶ Siehe Anlage 2 der ANLAGE zu Dok. 15487/25.

11. Der Rat ersucht die Kommission, bei der Veranschlagung der Zahlungen im Haushaltsplanentwurf zu berücksichtigen, dass die Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten an Genauigkeit gewonnen haben⁷. Der Rat betont, dass sowohl die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Unionshaushalt als auch die Zahlungen aus dem Unionshaushalt an die Mitgliedstaaten berechenbar sein müssen und dass mit einer genauen Haushaltsplanung unliebsame Herausforderungen für die nationalen Haushalte vermieden werden können, insbesondere angesichts einer beschleunigten Durchführung von Programmen, die bei einer angespannten nationalen Haushaltslage zu einem Anstieg der Höhe der Zahlungen führt. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Kommission, auf transparente Weise und unverzüglich genaue und zuverlässige Vorausschätzungen aller Einnahmen, einschließlich Wiedereinziehungen, Rückflüssen, Geldbußen und des vom Vereinigten Königreich im Jahr 2027 gemäß dem Austrittsabkommen⁸ zu zahlenden jährlichen Betrags, vorzulegen, damit die Mitgliedstaaten ihren erwarteten Beitrag zum Unionshaushalt rechtzeitig einschätzen können.
12. Der Rat unterstreicht, dass Instrumente zur Haushaltskorrektur, wie zum Beispiel Berichtigungshaushaltspläne, auf ein gerechtfertigtes Mindestmaß begrenzt bleiben sollten, zeitgerecht eingeführt werden sollten, damit sie ordnungsgemäß geprüft werden können und Unterbrechungen bei der Umsetzung von Programmen der Union vermieden werden, und vorrangig durch Umschichtungen finanziert werden sollten. Insbesondere ersucht der Rat die Kommission, gesonderte einnahmenorientierte Entwürfe von Berichtigungshaushaltsplänen unverzüglich vorzulegen, sobald die einschlägigen Informationen vorliegen. Der Rat ist nach wie vor fest entschlossen, so rasch wie möglich zu Entwürfen von Berichtigungshaushaltsplänen Stellung zu nehmen.

⁷ Siehe Tabelle 1 der Übersicht über die Kohäsionspolitik und die Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten vom 1. April 2025 (Dok. WK 4061/25).

⁸ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

13. Damit die nationalen Parlamente über genügend Zeit für eine eingehende Prüfung verfügen und der Rat seinen Standpunkt gründlich vorbereiten kann, fordert der Rat die Kommission auf, den Entwurf des Haushaltsplans für 2027 so bald wie möglich im Juni vorzulegen. Ferner hält er die Kommission an, den Inhalt ihrer Haushaltsdokumente kontinuierlich zu verbessern, indem sie sie einfacher, prägnanter und transparenter gestaltet, und sicherzustellen, dass die aktuellsten Daten zur Verfügung stehen. Der Rat ersucht die Kommission, die für noch nicht angenommene neue Rechtsakte oder Änderungen geltender Rechtsakte vorgesehenen Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen im Einklang mit der Haushaltsordnung in eine Reserve einzustellen.
14. Darüber hinaus fordert der Rat die Kommission nachdrücklich auf, dem Haushaltsplanentwurf sämtliche in Artikel 41 der Haushaltsordnung aufgeführten einschlägigen Unterlagen beizufügen. Der Rat fordert die Kommission auf, für die vollständige Transparenz und Sichtbarkeit des geleisteten finanziellen Beistands und der damit verbundenen Zinszahlungen, die für emittierte Schuldtitel gemäß Artikel 224 der Haushaltsordnung zu leisten sind, und auch aller im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union bereitgestellten Mittel zu sorgen, indem sie alle relevanten Informationen einschließlich Tabellen, die eine Übersicht über die Haushaltsmittel geben, und Informationen über das Management der Schulden und anderen Verbindlichkeiten des Unionshaushalts sowie einen Überblick darüber, wie die Mittelüberschreitungen der Zinszahlungen im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument im Jahr 2027 im Einklang mit dem überarbeiteten MFR 2021-2027 finanziert werden können, rechtzeitig vorlegt. In diesem Zusammenhang ersucht der Rat die Kommission, ihre Anleiheoperationen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf durchzuführen, um übermäßige Liquidität und entsprechende Zinskosten zu vermeiden. Darüber hinaus fordert der Rat die Kommission auf, sofern verfügbar und angemessen, die Bestätigungsbescheide für Übertragungen nicht rückzahlbarer Unterstützung aus dem Finanzierungspool an den EU-Haushalt, die der Kostenaufstellung der Kommission zugrunde liegen, die erwarteten Auszahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (AFR) und die Prognosen für die Aufhebung von Mittelbindungen, die das Jahr 2027 betreffen, zu übermitteln. Der Rat stellt fest, dass er im Hinblick auf die Festlegung eines aussagekräftigen Standpunkts zum Entwurf des Haushaltsplans in Bezug auf Zinskosten nur Informationen berücksichtigen kann, die so rechtzeitig vorgelegt werden, dass eine umfassende Bewertung durch die Mitgliedstaaten möglich ist.

15. Der Rat fordert die Kommission auf, im Entwurf des Haushaltsplans für 2027 die in den endgültigen Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen zum Haushaltsplan 2025⁹ und 2026¹⁰ festgelegte Einigung zu berücksichtigen. Diesbezüglich weist der Rat darauf hin, dass im Einklang mit den Nummern 16 und 17 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 1. Februar 2024, wie in Erwägungsgrund 12 und Artikel 10a der geänderten MFR-Verordnung¹¹ festgehalten, für den Fall, dass die Zinszahlungen im Zusammenhang mit NextGenerationEU (NGEU) nicht über die bestehende Haushaltslinie des Aufbauinstruments unter Teilrubrik 2b gedeckt werden können, eine Finanzierung angestrebt wird, mit der ein erheblicher Anteil der erforderlichen Beträge so weit wie möglich gedeckt werden soll, mit dem Ziel, einen Betrag zu mobilisieren, der etwa 50 % der Mittelüberschreitungen der Zinszahlungen im Zusammenhang mit NGEU als Richtwert entspricht. Im Einklang mit den geltenden sektorspezifischen Vorschriften und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen wird zu diesem Zweck der Spielraum, der durch die Ausführung des Haushaltsplans der Programme und die Neuordnung der Prioritäten geschaffen wird, genutzt sowie auf nicht-thematische besondere Instrumente zurückgegriffen, wobei die Prioritäten und der Grundsatz der umsichtigen Haushaltsplanung zu achten sind. Nationale Finanzrahmen der Mitgliedstaaten, für die eine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde, bleiben von den Umschichtungen und der Neuordnung der Prioritäten gemäß diesem Absatz unberührt. Sind weitere Finanzmittel erforderlich, so werden zusätzliche Ressourcen durch Inanspruchnahme des Aufbauinstruments bereitgestellt.
16. Der Rat ersucht die Kommission, die Mitgliedstaaten regelmäßig über die in den Haushaltsplan eingestellten zweckgebundenen Einnahmen zu informieren, auch über die Einnahmen aus dem Aufbauinstrument und dem Handels- und Kooperationsabkommen mit dem Vereinigten Königreich¹², und in Bezug auf die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen, die gemäß der Einigung über den überarbeiteten MFR 2021- 2027 bestimmten Programmen zugewiesen werden, ihren Verpflichtungen gemäß der Haushaltsordnung nachzukommen. Darüber hinaus besteht der Rat auf einer transparenten Darstellung der zweckgebundenen Einnahmen aus Wiedereinziehungen für die einzelnen Programme und Arten neben Vorausschätzungen der erwarteten zweckgebundenen Einnahmen, damit die Bestimmung der angemessenen Höhe der Haushaltsmittel für jedes einzelne Programm erleichtert wird.

⁹ Dok. WK 14457/24.

¹⁰ Dok. 15592/25 REV 1.

¹¹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024).

¹² Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, Teil Fünf, Teilnahme an Programmen der Union, Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Finanzbestimmungen, sowie das dazugehörige Protokoll (ABl. L 444 vom 31.12.2020, S. 14).

17. Der Rat appelliert an alle Organe, effizient und konstruktiv zusammenzuarbeiten, damit das Haushaltsverfahren reibungslos verläuft und der Haushaltsplan für 2027 innerhalb der im AEUV gesetzten Fristen aufgestellt werden kann. Insbesondere ersucht er die Kommission, während des gesamten Haushaltsverfahrens als ehrlicher Makler aufzutreten und die vom Rat angeforderten detaillierten Informationen rechtzeitig vorzulegen. Im Hinblick auf eine Erleichterung des Vermittlungsverfahrens fordert der Rat die Kommission auf, für einen rechtzeitigen Zugang zum Entwurf von Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen zu sorgen, die umfassend sein und alle relevanten Informationen (einschließlich eines Vergleichs mit der vorigen Fassung des Entwurfs von Elementen) enthalten sollten. Der Rat ersucht die Kommission ferner, im Entwurf von Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen weiterhin entsprechende Änderungen der Zahlungen im Anschluss an vorgeschlagene Änderungen der Verpflichtungen im Vergleich zu einer früheren Fassung des Entwurfs darzulegen.
18. Der Rat betont, dass beim Haushaltsverfahren der Grundsatz der Jährlichkeit gewahrt werden muss und daher nur Fragen erörtert werden sollten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Jahreshaushaltsplan stehen. Er erinnert daran, dass der Vermittlungsausschuss, der gemäß Artikel 314 AEUV einberufen wird, die Aufgabe hat, den Haushaltsplan für 2027 aufzustellen.
19. Der Rat betont erneut, dass er den vorliegenden Leitlinien große Bedeutung beimisst, und geht davon aus, dass die Kommission ihnen bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für 2027 gebührend Rechnung trägt.
20. Um das Bewusstsein zu schärfen, werden diese Leitlinien dem Europäischen Parlament und der Kommission sowie allen übrigen Organen und Einrichtungen der Union zur Verfügung gestellt.
